

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01074 vom 2. Dezember 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2010.01074](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.01074)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01074 du 2 décembre 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01074 del 2 dicembre 2010

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Vorab ist zu klären, ob die angefochtenen Verfügungen nichtig sind, wie das der Beschwerdeführer geltend machte.

Nichtigen Verfügungen geht jede Verbindlichkeit und Rechtswirksamkeit ab. Nach der Rechtsprechung ist eine Verfügung nichtig, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Als Nichtigkeitsgrund kommt namentlich die Unzuständigkeit der verfügenden Behörde in Betracht. Die Nichtigkeit ist jederzeit und von sämtlichen staatlichen Instanzen von Amtes wegen zu beachten; sie kann auch im Rechtsmittelweg festgestellt werden (BGE 132 II 342 E. 2.1 S. 346).

Allein wegen der Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer aufgrund des Schreibens der Beschwerdegegnerin zur Anmeldung verpflichtet fühlte, sind die vorliegenden Verfügungen nicht nichtig. Die Anmeldung ist gültig erfolgt und kann nun - nach dem Vorbescheidverfahren und nach Erlass der Verfügungen - nicht einfach zurückgezogen werden. Auch im Übrigen ist kein Nichtigkeitsgrund ersichtlich. Die angefochtenen Verfügungen sind somit rechtswirksam, weshalb deren Aufhebung zu präferieren ist.

2.2 Da der Beschwerdeführer zwar die Nichtigkeitsklage respektive (sinngemäss) die Aufhebung der leistungsabweisenden Verfügungen verlangte, jedoch keine Leistungen der Invalidenversicherung beantragte (vgl. Urk. 1; Urk. 7), stellt sich die Frage, ob er ein Rechtsschutzinteresse an deren Aufhebung hat.

Wie gesehen (vgl. Erw. 1.2), gilt als schutzwürdiges Interesse gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung jedes praktische oder rechtliche Interesse, welches eine von einem Entscheid betroffene Person an dessen Änderung oder Aufhebung geltend machen kann. Ein solches fehlt vorliegend. Dem Beschwerdeführer wurden keine Leistungen zugesprochen, er beantragte aber auch explizit keine. Soweit er später - falls dies aus gesundheitlichen Gründen notwendig werde (vgl. Urk. 1 S. 1 Ziff. 2) - eine Rente beantragen möchte, ist es ihm unbenommen, sich bei der Invalidenversicherung neu anzumelden. Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers wird die Invalidenversicherung auch ohne weiteres auf die Neuanmeldung eintreten und seinen Rentenanspruch erneut präferieren.

Demnach hat der Beschwerdeführer kein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der leistungsabweisenden Verfügungen. Soweit der

Beschwerdeführer geltend machte, dass der Krankentaggeldversicherer seine Leistungen aufgrund des ablehnenden Entscheides der IV-Stelle eingestellt hat, ist darauf hinzuweisen, dass einerseits der Krankentaggeldversicherer nicht an den Entscheid der Invalidenversicherung gebunden ist und andererseits im vorliegenden Verfahren nicht über Ansprüche gegen den Krankentaggeldversicherer entschieden werden kann. Zur Geltendmachung dieser Ansprüche hat der Beschwerdeführer direkt gegen den Krankentaggeldversicherer vorzugehen.

2.3 Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde mangels Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers nicht einzutreten.

2.4 Nachdem sich der Beschwerdeführer weisungsgemäss bei der Beschwerdegegnerin angemeldet hat (Schreiben vom 15. Oktober 2009, Urk. 3/1), ist er seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen (Art. 3c Abs. 6 IVG) und hat für eine allfällige spätere Anmeldung keine Nachteile zu gewärtigen.

3. Die Kosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind ermessensweise auf Fr. 200.-- festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht beschliesst:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Y.\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 1, Urk. 3/1-8, Urk. 7 und Urk. 8/1-2

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.